

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

39. Verordnung vom 21.11.1821 publ. 29.11.1821

geprägt sind, jedoch mit Ausschluß der einfachen Groschen, angenommen werden können.

39) Consistorial: Bekanntmachung
v. 21. Nov. 1821. publ. Nov. 29. e. a.

Regorifizirt
die Landschul-
Ordnung vom
13. März 1806.
und deren Er-
läuterungen
über den vorge-
schriebenen Be-
such der resp.
Winter- und
Sommer-Schu-
len.

In der Landschul-Ordnung vom 13. März 1706. und deren Erläuterung vom 12. Oct. 1774. C. C. I. n. 64. S. 117. Suppl. III. I. n. 78. S. 79. ist vorgeschrieben:

„Daß Eltern und Vormünder ihre Kin-
der und Pflégbefohlene vom Anfange des
7ten Jahres an unausgeseht, auch auf der
Geest die etwas Erwachsenen, die sie aus herr-
schaftlicher und häuslicher Arbeit nicht entbeh-
ren können, im Sommer wenigstens wöchent-
lich einmal, zur Schule senden, solche auch
nicht in Dienst geben sollen, wenn sie nicht
zum wenigsten lesen und schreiben können, und
den Grund ihres Glaubens zur Nothdurft ge-
faßt haben. Niemand darf ein Kind eher aus
der Schule nehmen, bis es von dem Pastor des
Ortes nach fleißigem Examen tüchtig befunden
und aus dem Schulunterricht entlassen ist.“

Diejenigen, welche dawider handeln, sol-
len im zweyten Halbenjahr das Schulgeld
doppelt, Vormünder aus eigenen Mit-
teln bezahlen und bey fortgesehtem Unge-
horsam mit andern Strafen belegt werden.
Auf gleiche Weise ist verordnet, daß die

Schulkinder sich bey den kirchlichen Catechisationen gehörig einstellen sollen.

Durch eine Bekanntmachung des Consistoriums vom 28. May 1798., Verz. 2. S. 34. N. 30., und deren nachmalige Erörterung durch besondere Resolutionen, sind die Pastoren angewiesen, ehe sie die wegen Vernachlässigung des Schulunterrichtes und der Sonn- und Festtages-Kinderlehren verordneten Zwangsmittel anwenden, die Säumhastten durch den Kirchenboten an ihre Pflicht erinnern zu lassen, und es sollen diesem dafür 3 Grote Cour. von jedem entrichtet werden.

Gleichwohl hat sich bey amtlichen Schulvisitationen, aus den vorgeschriebenen Listen und aus Berichten über die Schulen, ergeben, daß auf Beobachtung der Landschul-Ordnung, die jährlich in Erinnerung gebracht werden soll, nicht gehörig gehalten wird, und daß diesem entgegen vielfach Schulversäumnisse vorkommen. Für solche, die es nicht als eine heilige Gewissenssache nehmen, ihre Kinder in den nie wiederkehrenden Jahren jede Gelegenheit zur Unterweisung und zur Geistes- und Herzensbildung benützen zu lassen, die wohl gar den amtlichen Anmahnungen des Vorgesetzten trohige Erwiederungen entgegenstellen, ist Zwang nothwendig, und um so viel gerechter, da durch Höchste Landesväterliche Fürs